

# Info-Brief

Nr. 4 / 28.04.2021

## Wie komme ich zu einem Pflegegrad? Antrag, Verfahren, Rechtsmittel



Liebe Leserin, lieber Leser,

im April konnten wir Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes Marzahner Promenade begrüßen. In einem interessanten Gespräch informierten sie über das Antragsverfahren und die Begutachtung zum Erhalt eines Pflegegrades. Wir bedanken uns für die gelungene Veranstaltung.

Seit dem 03.05.2021 starten die Impfungen der Priorisierungsgruppe 3 der CoronaimpfV in Berlin. Impfberechtigt sind damit alle Personen, die einer erhöhten Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus oder einer Gefahr für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Infektion ausgesetzt sind (§ 4 CoronaimpfV). Die Impfberechtigung kann durch einen Terminbuchungscode oder (neu) durch einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer der priorisierten Gruppe nachgewiesen werden. Näheres zum Terminvergabeverfahren unter [www.berlin.de/corona/impfen/corona-impfmanagement-1058166.php](http://www.berlin.de/corona/impfen/corona-impfmanagement-1058166.php).

Daneben ist die Impfung mit den beiden Vektorimpfstoffen, unabhängig von Alter und Impfreihefolge, für alle Erwachsenen möglich. Bitte beachten Sie, dass die STIKO diese Impfstoffe erst für Personen ab 60J. empfiehlt. Insbesondere bei einwilligungsunfähigen Betreuten dürfte daher eine Abweichung davon nur aufgrund einer ärztlichen Empfehlung zu rechtfertigen sein.

Am 26.05.2021 findet die nächste Online-Veranstaltung zum Thema „Arbeit und Beschäftigung für behinderte Menschen“ statt. Anmeldungen sind noch möglich.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf  
Lebenshilfe Berlin e.V.

## Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

[beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de](mailto:beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de)

Gern können Sie auch einen Termin zur Beratung vereinbaren.

Beratungen erfolgen aktuell vorrangig telefonisch oder als Videoberatung, in Einzelfällen vor Ort.

Unterlagen und Materialien senden wir gern per Post oder Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.



@btvmarzahn



btv\_lebenshilfe.berlin

## Wie komme ich zu einem Pflegegrad? Antrag, Verfahren, Rechtsmittel

Im Rahmen der Pflegeversicherung haben pflegebedürftige Personen Anspruch auf einen Pflegegrad. Dies sind Personen, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen in ihre Selbstständigkeit oder Fähigkeiten in bestimmten Bereichen eingeschränkt sind und Hilfe anderer benötigen. Die Beeinträchtigungen können dabei körperlich, geistig oder psychisch sein.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer bestehen. Dies meint für mindestens 6 Monate. Diese Zeit muss dabei nicht abgewartet werden. Es genügt, wenn bei der Antragsstellung bereits erkennbar ist, dass die Pflegebedürftigkeit solange besteht.

### Antragsverfahren

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, ist ein **Antrag bei der Pflegekasse** notwendig. Diese sind bei den Krankenkassen angegliedert.

Die Pflegekasse gibt die **Erstellung eines Gutachtens** zur Prüfung der Pflegebedürftigkeit in Auftrag. Dazu wird der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (kurz: MDK) oder ein anderer unabhängiger Gutachter bestimmt. *(bei knappschaftlich Versicherten oft der SMD, bei Privatversicherten meist MEDICPROOF).*

Ergebnis der Begutachtung ist eine **Empfehlung zu einem bestimmten Pflegegrad**.

Die Pflegekasse stellt den Pflegegrad in einem **Bescheid** fest. Der Bescheid wird in der Regel mit dem Gutachten an den Antragsteller:in oder die Vertreter übersandt.

Gegen den Bescheid **kann binnen 4 Wochen Widerspruch** eingelegt werden.

### Die Pflegegrade und Leistungen der Pflegeversicherung

#### Pflegegrade

Ein Pflegegrad drückt das Maß an Pflegebedürftigkeit einer Person aus. Man unterscheidet dabei 5 Pflegegrade.

Beim Pflegegrad 1, geringe Beeinträchtigung/Pflegebedürftigkeit, werden Leistungen gewährt zum Erhalt oder Wiederherstellung der Selbstständigkeit. Es soll eine schwerere Pflegebedürftigkeit vermieden werden.

Bei den Pflegegraden 2 bis 4 liegen erhebliche bis schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit vor. Beim Pflegegrad 5 kommen besondere Anforderungen an die pflegerische Versorgung hinzu.

#### Leistungen der Pflegeversicherung

Die Leistungen der Pflegeversicherungen sind vielfältig und zum Teil abhängig vom Pflegegrad.

Im Einzelnen sind zu nennen:

- Pflegegeld und Pflegesachleistungen – für ambulante und vollstationäre Pflege
- Entlastungsbetrag (125 €)
- Wohnraumanpassungsleistungen
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege
- Tagespflege
- Pflegehilfsmittel
- Wohngruppenzuschlag (214 €)
- Pflegeberatung, Beratung zu Hause sowie Pflegekurse

Für private Pflegepersonen können, unter bestimmten Voraussetzungen, Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung übernommen werden.

*Der Leistungskatalog bei Privatversicherten ist weitestgehend ähnlich.*

## Die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit

Die Begutachtung zur Feststellung einer Pflegebedürftigkeit erfolgt über das sog. Begutachtungssessment.

Dabei wird die Pflegebedürftigkeit anhand der Selbstständigkeit eines Menschen in sechs Lebensbereichen, genannt Modulen, geprüft. In jedem Modul werden bestimmte Fähigkeiten ermittelt. Je nachdem, ob diese vorhanden, größtenteils vorhanden, in geringem Maße vorhanden oder nicht vorhanden sind, werden Punkte zur Berechnung ermittelt.

Modul 1: Mobilität – beurteilt werden motorische Fähigkeiten, z.B. Positionswechsel im Bett, Fortbewegung innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen, aufrechtes Sitzen.

Wichtig ist dabei, dass es vordergründig nicht auf die vor Ort bestehenden Bedingungen ankommt, sondern auf die Fähigkeit an sich. So spielt es etwa keine Rolle, ob Treppen vorhanden sind oder nicht. Beurteilt wird, ob man grundsätzlich in der Lage ist Treppen zu bewältigen.

Modul 2: kognitive und kommunikative Fähigkeiten und Modul 3: Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen – es wird in der abschließenden Berechnung nur das Modul mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt.

Im Modul 2 stehen das Verstehen und Erkennen von Sachverhalten, Gefahrenquellen, aber auch das Mitteilen von Bedürfnissen, die adäquate Teilnahme an Gesprächen usw. im Fokus. Es geht dabei um das Erkennen, Entscheiden und Steuern. Nicht gemeint ist die motorische Umsetzung.

Das Modul 3 beurteilt Verhaltensauffälligkeiten von aggressiven oder sozialinadäquaten Verhaltensweisen bis zu schädigendem Verhalten sowie Angst und Unruhe. Hier werden krankheitsbedingte Verhaltensweisen, die immer wieder auftreten und Unterstützung erforderlich machen beachtet.

Modul 4: Selbstversorgung – beurteilt werden Fähigkeiten vom Waschen, An- und Ausziehen bis hin zur Nahrungszubereitung und –aufnahme. Die Ursache der Einschränkung ist dabei nicht relevant.

Hier sind die Aussagen der Betroffenen genau zu hinterfragen. So werden bestimmte Aufgaben gewohnheitsmäßig vielleicht von anderen Personen im Haushalt übernommen, so dass ein Hilfebedarf den Betroffenen vielleicht gar nicht bewusst ist.

Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen – berücksichtigt werden Maßnahmen aus vielfältigen Bereichen von der Medikation über Injektionen und Verbandswechseln bis zu Arztbesuchen. Es muss sich dabei jedoch um ärztlich verordnete Maßnahmen handeln.

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte – es werden Faktoren beurteilt, wie ein gestörter Tagesablauf, sich beschäftigen aber auch der Kontakt und die Interaktion mit anderen Personen. Die Einschränkungen können dabei geistig oder körperlich verursacht sein.

Die in jedem Modul festgestellten Punkte werden in gewichtete Punkte umgerechnet. Nach der Gesamtzahl dieser Punkte (max. 100) ergibt sich dann der jeweilige Pflegegrad.

### Exkurs: Hilfe zur Pflege

Für die Leistungen der Pflegeversicherung sind konkrete Höhe/Zeiträume festgelegt. Besonders bei hohem Pflegebedarf ist dies oft nicht ausreichend. Weitere Leistungen müssen dann vom Pflegebedürftigen selbst finanziert werden. Ist ihm dies nicht möglich, die Leistung aber notwendig, kann er einen sozialhilferechtlichen Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben.

## Fristen, Widerspruch und weitere Rechtsmittel

Für die Feststellung des Pflegegrades hat die Pflegeversicherung beim Erstantrag maximal 5 Wochen Zeit. Überschreitet die Pflegekasse diesen Zeitraum hat der Versicherte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 76 € pro Woche.

Ist der Versicherte mit einem Bescheid der Pflegekasse nicht einverstanden, kann er innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Spätestens hier sollte er sich fachkundigen Rat einholen.

Bei der Prüfung des Widerspruchs erfolgt in den meisten Fällen nach Aktenlage. Auch nach Aufforderung sollte ein Widerspruch nicht zurückgezogen werden, sondern das Ergebnis in einem abschließenden Bescheid durch die Pflegekasse beschieden werden.

Gegen den Widerspruchsbescheid kann kostenfrei Klage beim Sozialgericht eingereicht werden.

Möglich ist jedoch auch eine erneute Antragstellung bei geändertem Pflegebedarf.

## Hilfen für Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer

Kompetente Ansprechpartner zur allen Fragen der Pflege und Pflegebedürftigkeit sind die Pflegestützpunkte. Die Pflegestützpunkte Berlin beraten anbieterunabhängig und kostenfrei. *Für Privatversicherte steht die Pflegeberatung Compass zur Verfügung.*

Auf der Internetseite [www.pflegestuuetzpunkteberlin.de](http://www.pflegestuuetzpunkteberlin.de) finden Sie alle Anschriften der Pflegestützpunkte in Berlin sowie zahlreiches hilfreiches Wissen. Informationsblätter bieten einen Überblick über zahlreiche Themenbereiche der Pflege und für pflegebedürftige Personen, deren Angehörige und Helfer.



## Fragen, Anregungen und Wünsche

Aktuell sind wir in den Planungen für das Weiterbildungsprogramm 2.Halbjahr 2021. Gern können Sie uns dazu Themenvorschläge oder Wünsche mitteilen.

Aufgrund der anhaltenden Pandemie werden die Veranstaltungen weiterhin als Online-Veranstaltungen stattfinden. Sollten sich wesentliche Änderungen ergeben, werden wir die Umsetzung als Hybridveranstaltungen (Online und Präsenz) prüfen. Dies ist jedoch auch von der Zustimmung der möglichen Dozenten abhängig.

### Noch gut zu wissen

Zu aktuellen Fragen rund um Teilhabe und Behinderung können Sie im Newsletter der Lebenshilfe Berlin erhalten. [www.lebenshilfe-berlin.de/de/newsletter/index.php](http://www.lebenshilfe-berlin.de/de/newsletter/index.php)



## Impressum

Inhaltliche Unterstützung: Pflegestützpunkt Marzahner Promenade, Frau Podzun,  
Frau Roland

Inhalt und Redaktion: Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Herausgeber: Lebenshilfe Berlin, e.V., Heinrich-Heine-Str. 15, 10179 Berlin

Gefördert von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung